

**Richtlinie zur  
Gewährung von Zuwendungen**

**für**

**Sachkosten Schulsozialarbeit**

**im Landkreis  
Vorpommern-Greifswald**

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|      |                                           |   |
|------|-------------------------------------------|---|
| 1.   | Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage.....  | 3 |
| 2.   | Gegenstand der Förderung.....             | 3 |
| 3.   | Zuwendungsempfänger.....                  | 3 |
| 4.   | Zuwendungsvoraussetzungen.....            | 3 |
| 5.   | Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen..... | 4 |
| 6.   | Verfahren.....                            | 4 |
| 6.1. | Antragsverfahren.....                     | 4 |
| 6.2. | Bewilligungsverfahren.....                | 4 |
| 6.3. | Verwendungsnachweisverfahren.....         | 5 |
| 7.   | Anlagen.....                              | 5 |
| 8.   | Inkrafttreten.....                        | 5 |

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fördert Sachkostenzuschüsse für Träger der Schulsozialarbeit.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden anteilige Sachkostenzuschüsse für Fachkräfte der Schulsozialarbeit, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald tätig sind. Der Förderzeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr, in dem auch die Personalkosten der jeweiligen Fachkraft gefördert werden.

## **3. Zuwendungsempfänger und verwaltungsinterne Zuständigkeit**

- 3.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Träger von Fachkräften der Schulsozialarbeit, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald tätig sind, stellen.
- 3.2 Die vom Landkreis Vorpommern-Greifswald nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Personalstellen gewährt.
- 3.3 Für die Bewirtschaftung dieser Richtlinie ist das Jugendamt zuständig. Unter Bezugnahme auf Punkt 1.4 (Teil II – Allgemeine Förderrichtlinie) der Dienstanweisung zur Vergabe von Zuwendungen und Allgemeine Förderrichtlinie im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Sachkosten werden ausschließlich für Personalstellen gefördert, die durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Förderung im Bereich Schulsozialarbeit erhalten.
- 4.2 Förderfähig sind ausschließlich Antragsteller, die mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald oder einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abgeschlossen hat.



## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Festbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, in Höhe von 500,00 € pro Fachkraft.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Fort- und Weiterbildungskosten (inkl. Supervision)
- Kosten für Internet, Telefon und Porto
- Reisekosten/Fahrkosten
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern z.B. Einrichtungsgegenstände, techn. Ausstattung
- Kosten für pädagogisches Arbeitsmaterial der Schulsozialarbeiterstelle
- Kosten für Verbrauchsmaterial, die mit der inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung der Maßnahme im Zusammenhang stehen

Sofern ein Antragsteller Fachkräfte an mehreren Schulen bzw. Schulstandorten einsetzt, kann für diese Stellen ein zusammenhängender Antrag gestellt und die zugewendete Summe als Budget für alle Einsatzstellen zugewendet werden.

Werden bereits auf Grundlage einer anderen Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald Sachkosten gezahlt, ist die Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist unter Nutzung des verbindlichen Vordruckes (vgl. Anlage 1) an den Landkreis Vorpommern-Greifswald - Jugendamt - zu stellen.
- 6.1.2 Im Kostenplan müssen die Ausgaben vor Beginn der Maßnahme aufgezeigt werden.
- 6.1.3 Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 30.11. des Vorjahres einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen. Über das Ergebnis der Antragsprüfung erteilt sie dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 6.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des § 44 der LHO M-V, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und das VwVfG M-V.

- 6.2.3 Zuwendungen werden nur auf ein durch den Antragsteller benanntes Bankkonto überwiesen.
- 6.2.4 Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke nachzuweisen. Die zu verwendenden Vordrucke werden mit dem Bewilligungsbescheid dem Zuwendungsempfänger übergeben.
- 6.3.2 Die Vorlage der Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde soll bis zum 28.02. des Folgejahres der Zuwendungsmaßnahme erfolgen.
- 6.3.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Belegliste und Originalrechnungsbelegen in Höhe des kreislichen Zuschusses. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben, verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 6.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i. V. m. §§ 48 und 49 VwVfG M-V mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern.
- 6.3.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, über Folgeanträge von Trägern solange nicht zu entscheiden, bis der fällige Verwendungsnachweis einer Maßnahme vorliegt.
- 6.3.7 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung zusammenhängende Unterlagen unter den Voraussetzungen der VV zu § 44 LHO M-V aufzubewahren.

## 7. Anlagen

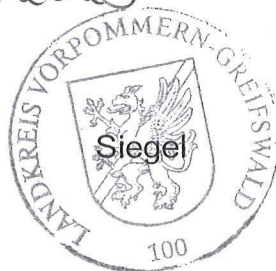
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald, den 03.06.2023

  
Michael Sack  
Landrat





## 1. Antragsteller

**2. Anzahl der Personalstellen in der Schulsozialarbeit: .....**

[illegible]







**4. Kostenplan 20\_\_\_\_\_**

| <b>I. Kostenplan (Ausgaben)</b>                                      | <b>Einzelkosten gesamt</b> | <b>Davon geplante Mittel Jugendamt (Kreismittel)</b> |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------|
| <b>1. Sachkosten</b>                                                 |                            |                                                      |
| 1.1 Spiel- u. Beschäftigungsmaterial / pädagogisches Arbeitsmaterial | €                          | €                                                    |
| 1.2 Fort- und Weiterbildung (inkl. Supervision)                      | €                          | €                                                    |
| 1.3 Fahrkosten                                                       | €                          | €                                                    |
| 1.4 Telefon-/Portogebühren/Internet                                  | €                          | €                                                    |
| 1.5 Büromaterial                                                     | €                          | €                                                    |
| 1.6 Andere Ausgaben (bitte benennen)                                 | €                          | €                                                    |
|                                                                      | €                          | €                                                    |
|                                                                      | €                          | €                                                    |
|                                                                      | €                          | €                                                    |
|                                                                      | €                          | €                                                    |
| <b>Gesamtausgaben:</b>                                               | <b>€</b>                   | <b>€</b>                                             |

**4. Erklärung des Zuwendungsempfängers:**

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit seiner nachfolgenden rechtsverbindlichen Unterschrift, dass

- die Angaben im Antragsformular sowie in den beigefügten Anlagen der Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechen,
- der Zuschuss ausschließlich für das benannte Projekt verwendet wird,
- das Jugendamt bei Änderungen gegenüber dem Antrag eine schriftliche Mitteilung bzw. einen Änderungsantrag erhält.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel des Trägers

